



## **§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **VSA GmbH.**
2. Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Abrechnung und das Inkasso der monatlichen Forderungen aus Lieferungen von Apotheken, insbesondere gegenüber den Krankenkassen gemäß § 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – 5. Buch (SGB V), gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und gegenüber privaten Versicherungsträgern sowie die Anmahnung nicht eingehender Beträge.
2. Den Lieferungen an diese Kostenträger sind Lieferungen auf Kosten des Bundes, der Länder, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrt gleichgestellt.
3. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren die nicht handwerkliche Herstellung und Entwicklung sowie der Vertrieb (An- und Verkauf) von Computersystemen (Hard- und Software) im Bereich des Gesundheitswesens sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen.
4. Die Gesellschaft kann sich an Institutionen mit ähnlichen Aufgaben beteiligen und für ähnliche Institutionen tätig werden.
5. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, Verträge über stille Gesellschaften mit Mitgliedern des FSA e. V., die die Begründung einer stillen Gesellschaft wollen, abzuschließen.



## § 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben im Sinne des § 52 GmbHG in Verbindung mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes wahr, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats keine anderen Regelungen trifft.

2. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der VSA GmbH sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen
- b) die Überwachung der Geschäftsführung
- c) die Zustimmung zu allen wichtigen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Gewerbes hinausgehen
- d) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen
- e) die Genehmigung der Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen
- f) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- i) die Entlastung der Geschäftsführung
- j) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- k) das Stellen von Anträgen in der Gesellschafterversammlung.

3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Rahmen seiner Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung der Vorsitzende zwei Stimmen. Das gilt ebenso für Wahlen in diesem Gremium. Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein vom Vorsitzenden unterschriebenes Protokoll zu führen.

4. Die Aufsichtsratsitzungen werden mindestens vierteljährlich durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die Einberufung und die Leitung sein Stellvertreter. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

**5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.**

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet – sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Amtszeit beschließt – jeweils mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Berufung des Mitglieds beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Berufung erfolgt, mitzurechnen ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können wiederholt in den Aufsichtsrat berufen werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird das ihn ersetzende Mitglied lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

**6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen weder Mitglied des Vorstands oder der Vertreterversammlung des Gesellschafters noch Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft noch Mitglied eines Organs einer in Wettbewerb zu Gesellschaft stehenden Organisation sein. Ein Mitglied des Vorstands oder der Vertreterversammlung des Gesellschafters kann für den Aufsichtsrat kandidieren, darf aber erst dann von der Gesellschafterversammlung zum Aufsichtsratsmitglied bestellt werden, wenn es vorher aus dem Vorstand bzw. der Vertreterversammlung ausgeschieden ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben unter Beachtung der Verschwiegenheit und unter Vermeidung von persönlicher Interessenverfolgung und Interessenkonflikten auszuüben.**

**7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.**

**8. Die jährliche Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt € 24.000. Die jährliche Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt € 18.000. Die jährliche Vergütung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder beträgt jeweils € 12.000. Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von € 5 Mio. pro Schadensfall abgeschlossen. § 113 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung.**

Die jährliche Vergütung des Aufsichtsrats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

Den Aufsichtsratsmitgliedern steht neben der Vergütung ein Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen zu.

## § 8 Wahl des Aufsichtsrates

Der nachfolgende § 8 ist lediglich formeller und nicht materieller Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstands des Gesellschafters sollen die nach folgenden Regelungen ermittelten Personen durch Gesellschafterbeschluss zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellen:

1. Die Vertreterversammlung des Gesellschafters weist den Vorstand im Wege eines Anweisungsbeschlusses an, welche Personen er im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellen soll.
2. Vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Vertreterversammlung im Rahmen eines dem Anweisungsbeschluss vorhergehenden Meinungsbildungsprozesses aus einer vom Vorstand anhand der Bewerbungen zu erstellenden Liste (Vorschlagsliste des Vorstands) ermittelt. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von einem Findungsausschuss vorgeschlagen (Vorschlagsliste des Findungsausschusses) und von der Vertreterversammlung im Rahmen des dem Anweisungsbeschluss vorhergehenden Meinungsbildungsprozesses bestätigt. Eines der vom Findungsausschuss vorgeschlagenen Mitglieder soll aus dem Unternehmensbereich Sonstige Leistungserbringer und eines aus dem Unternehmensbereich Warenwirtschaft kommen. Wird ein vom Findungsausschuss vorgeschlagener Kandidat nicht von der Vertreterversammlung bestätigt, ist ein neuer Kandidat zu nominieren, der in der nächsten Vertreterversammlung zu bestätigen ist.
3. Die (frühere) Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung ist keine Voraussetzung für die Bewerbung und die (Wieder-)Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied.
4. Bewerber für die Vorschlagsliste des Vorstands müssen ihre Bewerbung spätestens bis zum Ablauf des 20. Tages vor dem Tag der Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht haben. Zum selben Zeitpunkt müssen sämtliche Kandidaten der Vorschlagsliste des Findungsausschusses dem Vorstand mitgeteilt worden sein. Ist der 20. Tag ein Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des ersten nachfolgenden Werktages. Danach eingegangene Vorschläge dürfen nicht mehr in die Vorschlagsliste des Vorstands bzw. die Vorschlagsliste des Findungsausschusses aufgenommen werden.
5. Dem Findungsausschuss gehören bei der Erstbesetzung des Aufsichtsrats der 1. und 2. Vorsitzende des FSA e. V., ein Beisitzer des FSA-Vorstands sowie zwei Mitglieder der Geschäftsfüh-

zung der Gesellschaft und bei allen anderen Besetzungen der Vorsitzende des Vorstands des FSA e. V., zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zwei Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft an. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so hat dieser zwei Stimmen.

6. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder soll so verlaufen, dass alle zwei Jahre entweder vier oder fünf Aufsichtsratsmitglieder neu bzw. wieder bestellt werden. Für die erste Amtszeit und immer dann, wenn bei der Besetzung des Aufsichtsrats von diesem Grundsatz abgewichen werden würde, hat die Gesellschafterversammlung im Losverfahren bis zu vier Mitglieder auszuwählen, deren Amtszeit lediglich für die Zeit bis zum Schluss der Gesellschafterversammlung läuft, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Berufung des Mitglieds beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Berufung erfolgt, mitzurechnen ist.

Das Losverfahren wird getrennt durchgeführt für die Aufsichtsratsmitglieder aus der Gruppe der über die Vorschlagsliste des Vorstands bestimmten Mitglieder und aus der Gruppe der über die Vorschlagsliste des Findungsausschusses bestimmten Mitglieder. Aus den beiden Gruppen werden jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder für die kürzere Amtszeit ausgelost. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist vom Losverfahren ausgeschlossen.

### § 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands des Gesellschafters sein.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.

### § 10 Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen

Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

